

Satzung des „Förderverein des Heinrich-Pette-Instituts, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Heinrich-Pette-Instituts, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie – einer Stiftung bürgerlichen Rechts – zur Förderung der Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Einwerbung finanzieller Mittel und deren Weiterleitung an die Stiftung. Ferner wird der Verein besonders durch Unterstützung von Symposien, Vorträgen und der Pressearbeit die Position und Bedeutung der virologischen Grundlagenforschung in der Öffentlichkeit deutlich machen, um dadurch weitere Zuwendungen zu akquirieren.
2. Der Verein ist eigenständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenförderern. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften werden, welche die Vereinszwecke anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenförderer erfolgt durch den Vorstand. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne jedoch zu Beiträgen verpflichtet zu sein.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Untergang der juristischen Person oder Auflösung der Personalgesellschaft und Ausschluss.
5. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder auf Grund vereinschädigenden Verhaltens. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages und im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene die Möglichkeit, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen.
6. Der Austritt kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
7. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch im Falle der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfinanzierung

1. Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks werden durch die Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen beschafft.
2. Von den Mitgliedern des Vereins ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein, ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand hat das Recht, den Vorstand durch Beiräte zu erweitern.
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer vorzeitig aus, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung erforderlich.
3. Der Verein wird im Sinne des Gesetzes durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach Außen vertreten. Beide sind befugt, den Verein alleine zu vertreten.
4. Etwaige Beschlüsse fast der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Bewilligung der Mittel zur Ausführung des Vereinszwecks erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand des Heinrich-Pette-Instituts, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie und dem Vorstand des Fördervereins. Ein Rechtsanspruch des Heinrich-Pette-Instituts auf Zuwendung von Mitteln für bestimmte Forschungsarbeiten besteht nicht.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei

Wochen vorher und beinhaltet die Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, so oft das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist damit grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschluss der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn dem Vorsitzenden ein schriftlicher Antrag mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorgelegt

wurde. Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen. Satzungsänderungen formaler und nicht grundsätzlicher Art kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

5. Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen auf das Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie übertragen. Das Institut hat es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Diese Fassung der Satzung wurde am 07.10.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Fassung vom 08.08.2006.

Hamburg, den 07.10.2013

Unterschriften des Vorstandes:



Prof. Dr. Thomas Dobner
(Vereinsvorsitzender)



Dr. Dorothea Pieper
(stellv. Vorsitzende)



Ingo Jackstien
(Schatzmeister)